

Bundesamt für Energie
Sektion Elektrizitäts-, Rohr-
leitungs- und Wasserrecht
3003 Bern

Elektronisch an: strategie.stromnetze@bfe.admin.ch

20. September 2018

Olivier Stössel, Direktwahl +41 62 825 25 51, olivier.stoessel@strom.ch

Strategie Stromnetze: Vernehmlassungsverfahren zu den Verordnungsrevisionen

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zu den Verordnungsänderungen im Zusammenhang mit der Strategie Stromnetze Stellung nehmen zu können.

Der VSE hat die Strategie Stromnetze stets unterstützt und sie als Bekenntnis des Bundes zum Stellenwert der Stromnetze, zur Notwendigkeit ihrer gesellschaftlichen Akzeptanz und zu unbürokratischen und speditiven Bewilligungsverfahren gewertet. Der für die Versorgungs- und Netzsicherheit notwendige Um- und Ausbau der Netzinfrastruktur wird heute durch die unhaltbar langen Genehmigungsverfahren erheblich beeinträchtigt. Erschwerend hinzu kommt die oftmals fehlende Akzeptanz von Infrastrukturobjekten in der Bevölkerung, welche sich in langwierigen Auseinandersetzungen über die Trassenführung und die Verkabelung von Freileitungen äussert. Zudem ist die Energiestrategie 2050 nur umsetzbar, wenn komplementär auch die Stromnetze zeit- und bedarfsgerecht bereitgestellt werden können.

Wie im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens ist auch bei der Umsetzung der Strategie Stromnetze auf Verordnungsebene den grundsätzlichen Leitgedanken zu folgen: Abläufe und Vorgaben sind zu klären, Verfahren zu beschleunigen und bürokratische Hemmnisse und Ineffizienzen auszuräumen.

Nach grundlegenden Bemerkungen sind in diesem Brief die wichtigsten Änderungsanträge des VSE ausführlich kommentiert. Die weiteren Änderungsanträge mit Begründungen finden sich aufgrund des grossen Umfangs in den beiliegenden Synopsen, welche integraler Bestandteil der vorliegenden Stellungnahme sind.

I. Grundlegende Bemerkungen

– Anrechenbare Netzkosten

Die Regulierungsdichte bei den anrechenbaren Netzkosten hat deutlich zugenommen. Die neuen Kostenkataloge greifen jedoch nur einzelne Kostentreiber selektiv auf und schaffen damit implizit Rechtssicherheit für die nicht explizit genannten Faktoren. Zudem bergen die Kataloge das Risiko, dass der

Fokus nicht mehr auf der Gesamteffizienz des Netzes liegt. Die Kosten-/Effizienzprüfung ist der EICom zu überlassen, welche gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag als unabhängige Regulierungsbehörde die Gesamtheit der Betriebs- und Kapitalkosten an der Anforderung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzes zu messen hat.

– **Technische Normen**

Im Bereich der technischen Normen besteht erheblicher und dringlicher Überarbeitungsbedarf. Die Leitungsverordnung und die Starkstromverordnung müssen an die heutigen Gegebenheiten angepasst und mit den internationalen technischen Normen (z.B. IEC, CENELEC, EN-Normen) in Einklang gebracht werden. Insbesondere im Bereich der Berührungsspannung ist umgehend eine Anpassung notwendig. Durch die fehlende Aktualität der technischen Vorgaben verteuert sich heute der Netzbau in der Schweiz unnötig. Der Handlungsbedarf wurde vom Bundesamt für Energie anerkannt und es hat 2016 entsprechende Arbeiten eingeleitet. Der VSE ruft das Bundesamt für Energie auf, die Arbeiten rasch fortzusetzen und die notwendigen Verordnungsrevisionen vorzubereiten. Der VSE ist gerne bereit und auch interessiert, diese durch seine Expertise weiterhin zu begleiten und unterstützen.

– **Investitionen in die Wasserkraft**

Die Neuregelung der Durchschnittspreismethode ist ein wichtiges politisches Zeichen für die Wasserkraft. Der VSE weist jedoch darauf hin, dass die damit einhergehende Entspannung der Lage für die Wasserkraftbetreiber begrenzt ist. Erstens entfaltet die Regelung für diejenigen Produzenten, welche keinen direkten Zugang zur Grundversorgung haben, kaum Wirkung. Zweitens ist die Regelung an die Gültigkeitsdauer der Marktprämie geknüpft und somit zeitlich stark limitiert. Folglich braucht es im Rahmen der künftigen Marktordnung Massnahmen, welche Anreize für langfristige Investitionen in die heimische Produktion schaffen. Zusätzlich bleibt eine Flexibilisierung des Wasserzinses, mit einem fixen und einem variablen, marktabhängigen Teil, unumgänglich.

– **Abnahme- und Vergütungspflicht**

Die Problematik der Abnahme- und Vergütungspflicht wird für die Verteilnetzbetreiber durch die Neuregelung der Durchschnittspreismethode zumindest temporär entschärft, indem künftig die Weitergabe der entsprechenden Elektrizität an die Kunden in der Grundversorgung zu Gestehungskosten ermöglicht wird. Dies ändert jedoch nichts an der Tatsache, dass die Bestimmung in Art. 12 EnV, wonach sich die Rückspeisevergütung auch nach den Gestehungskosten der eigenen Produktion richtet, gesetzeswidrig und zu streichen ist, da der Gesetzgeber ausdrücklich eine marktnahe Vergütung angestrebt hat.

II. **Wichtigste Änderungsanträge**

1. **Mehrkostenfaktor (Art. 11b bis 11e LeV)**

Mit Art. 15c EleG hat der Gesetzgeber seinen Willen ausgedrückt, dass Stromnetze unter 220 kV zu verkabeln sind, soweit dies technisch und betrieblich möglich ist und die Mehrkosten ein angemessenes Mass nicht übersteigen. Er hat damit einem politischen und gesellschaftlichen Bedürfnis Rechnung getragen. Da die Erdverlegung von Stromleitungen in aller Regel mit Mehrkosten verbunden ist, impliziert der Verkabe-

lungsgrundsatz die Bereitschaft, dass die Allgemeinheit für die Kosten aufkommt. Der entsprechende Mehrkostenfaktor muss eine breit akzeptierte Abwägung zwischen Nutzen der Verkabelung und volkswirtschaftlichen Kosten widerspiegeln.

Aus Sicht der Netzbetreiber ist darauf hinzuweisen, dass mit dem vorgeschlagenen Mehrkostenfaktor von 1,75 im urbanen Raum wieder vermehrt Freileitungen gebaut werden müssten, da die über den Faktor 1,75 hinausgehenden Mehrkosten einer Kabelleitung von der EICom nicht als anrechenbar angesehen werden. Obwohl die Stromnetze auf den Netzebenen 7 und 5 (Nieder- und Mittelspannung) bereits heute grossmehrerheitlich verkabelt werden, könnten mit diesem Faktor künftig zahlreiche Hausanschlüsse und Versorgungsleitungen aus Kostengründen nicht (mehr) als Erdkabel realisiert werden. Auch auf der Netzebene 3 (Hochspannung) könnten in urbanen Gebieten kaum Netzprojekte als Erdkabel ausgeführt werden. Bereits als Erdkabel geplante Leitungen müssten zudem neu wieder als Freileitungen konzipiert werden. Statt die Verfahren zu beschleunigen, wäre mit weiteren Verzögerungen bei dringenden Netzprojekten zu rechnen. Der vorgeschlagene Mehrkostenfaktor von 1,75 steht somit im Widerspruch zum Willen des Gesetzgebers, zu den gesellschaftlichen Präferenzen und zu den raumplanerischen Vorgaben und würde sogar einen Rückschritt zur Folge haben.

Erfahrungswerte aus aktuellen Projekten lassen darauf schliessen, dass insbesondere bei zeitkritischen Bau- und Umbauprojekten bei Leitungen der Netzebene 3 mit einem Mehrkostenfaktor von mindestens 2,5 eine höhere Planungssicherheit erreicht werden kann bzw. die Planeingabe bei deutlich mehr Projekten direkt mit einer Kabelleitung erfolgen kann. Die Wahrscheinlichkeit von Einsparungen bei Projekten würde so verringert, was eine zügigere Umsetzung erforderlicher Netzprojekte ermöglicht. Gleichzeitig würde vermieden, dass neue Planungsunsicherheiten entstehen, welche weder im Interesse der Netzbetreiber, noch der Gemeinden und der Anwohner wären.

Entsprechend beantragt der VSE eine Differenzierung des Mehrkostenfaktors. Für Leitungen im urbanen Raum ist ein Mehrkostenfaktor von 3,0 anzuwenden. In den anderen Gebieten ist der Mehrkostenfaktor wie vorgeschlagen bei 1,75 festzusetzen. Die Abgrenzung zwischen urbanen und anderen Gebieten könnte sich an raumplanerischen Grössen orientieren, zum Beispiel indem die Bauzonen inklusive Gebiete in einem Umkreis von maximal 100 Metern Entfernung zu einer Bauzone als urban definiert werden.

Daneben ist darauf hinzuweisen, dass die in der Studie «Grundlagen für eine Berechnungsmethode zum Kostenvergleich zwischen Kabeln und Freileitungen sowie zur Festlegung eines Mehrkostenfaktors» von consentec im Auftrag des BFE aus dem Jahr 2013 angegebenen Kosten von CHF 10,5 Mrd. bis 2050 bei einem Mehrkostenfaktor von 3,0 zu hoch geschätzt sind. Die Studie geht je nach Szenario davon aus, dass Leitungen nach Ablauf der regulatorischen bzw. technischen Nutzungsdauer, abhängig von der Höhe des Mehrkostenfaktors, durch eine neue Kabel- oder Freileitung ersetzt werden. Die Praxis zeigt jedoch, dass bestehende Freileitungen ohne Anpassungsbedarf mit Instandhaltungsmassnahmen (keine Plangenehmigung erforderlich) länger als die theoretische technische Lebensdauer betrieben werden können. Der Wechsel auf Erdkabel wird somit langsamer als in der Studie angenommen erfolgen und die kostentreibende Wirkung auf die Netzentgelte deutlich geringer ausfallen als angenommen.

Soll aus Gründen der volkswirtschaftlichen Kosten trotzdem ein undifferenzierter, tiefer Mehrkostenfaktor von 1,75 festgelegt werden, müssten zahlreiche Ausnahmetatbestände definiert werden, um eine Trendumkehr hin zu Freileitungen aus Kostengründen insbesondere im städtischen Gebiet zu vermeiden. Unabhängig vom konkreten Mehrkostenfaktor muss zudem sichergestellt werden, dass bestehende Kabelleitungen

bei Erneuerung wieder durch Kabelleitungen ersetzt werden können. Vice versa sind Instandhaltungs- und kleinere Ersatzmassnahmen an Freileitungen nicht durch aufwändige Kabelstudien zu verkomplizieren.

Der VSE beantragt, dass im Interesse der Aufwandminimierung grundsätzlich Fälle definiert werden, in welchen aufgrund der Ausgangslage auf die Prüfung des Mehrkostenfaktors gänzlich verzichtet werden kann. Dazu sollen die oben genannten Instandhaltungs- und Ersatzmassnahmen an Kabel- und Freileitungen gehören. Zudem ist der VSE der Auffassung, dass der Gesetzgeber den Verkabelungsgrundsatz primär für Netzebene 3 aufgestellt hat, da die unteren Netzebenen bereits heute weitgehend erdverlegt werden. Bei Projekten bis 36 kV muss es deshalb ebenfalls möglich sein, von der Prüfung des Mehrkostenfaktors abzu- sehen.

Antrag

Leitungsverordnung

Art. 11b Grundsatz

- 2 Der Mehrkostenfaktor gemäss Artikel 15c Absatz 2 des Elektrizitätsgesetzes beträgt 3,0 in urbanen Gebieten und 1,75 in anderen Gebieten.
- 3 Vorhaben dürfen ohne die Ermittlung des Mehrkostenfaktors durchgeführt und angerechnet werden, wenn eine der folgenden Bedingungen zutrifft:
 - a. Vorhaben bis 36 kV;
 - b. Stangenersatz einer Regelleitung;
 - c. Ersatz bestehender Kabel durch neue Kabel;
 - d. Instandhaltungsmassnahmen, welche kein Plangenehmigungsverfahren nach sich ziehen.

Art. 11d Einhaltung des Mehrkostenfaktors

- 2 Das Vorhaben kann ~~ist~~ trotz Einhaltung des Mehrkostenfaktors als Freileitung ausgeführt werden auszuführen, soweit:
 - a. das Vorhaben eine bestehende Freileitung betrifft und der Abschnitt nicht mehr als 1 km Länge vier Spannweiten umfasst; oder
 - b. ...
 - c. Stangenersatz bestehender Regelleitungen.

Art. 11e Überschreitung des Mehrkostenfaktors

- 2 Ein konkretes Vorhaben kann trotz Überschreitung des Mehrkostenfaktors teilweise oder vollständig als Erdkabel ausgeführt werden, wenn
 - a. die den Mehrkostenfaktor überschreitenden Gesamtkosten nicht als anrechenbare Kosten im Sinne von Artikel 15 des Stromversorgungsgesetzes vom 23. März 2017 geltend gemacht werden;
 - b. eine Kabelleitung ersetzt wird.

2. Definition «Speicher» (Art. 2 StromVV)

Die hier vorgeschlagene Regelung auf Verordnungsstufe hat keine Gesetzesgrundlage, hat jedoch weitreichende Auswirkungen auf die Nutzung von Speichern. In seiner Antwort zur Motion UREK-N «Gleichbehandlung der Speichertechnologien beim Netzentgelt» (16.3265) erklärte der Bundesrat: «Der Bundesrat erachtet es als sinnvoll, die heutige Regelung der Netznutzungsentgelte für Speicher zu überprüfen und eine allfällige Änderung im Rahmen der laufenden Revision des StromVG vorzunehmen. (...) Ein Antrag auf Annahme der vorliegenden Motion würde dieser Prüfung jedoch vorgreifen.» Bundesrätin Leuthard bestätigte dies in der parlamentarischen Debatte im Nationalrat (AB 2016 N 1135).

Zum jetzigen Zeitpunkt auf Verordnungsstufe Änderungen an der Definition von Speichern vorzunehmen, ist deshalb abzulehnen und Art. 2 Abs. 3 StromVV zu streichen. Das StromVG regelt heute nur den Fall von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken explizit. Darüber hinaus kommt die subsidiär festgelegte Branchenlösung zu Anwendung (VSE Handbuch Speicher), welche eine differenzierte Behandlung von Speichern bei der Netztarifizierung vorsieht. Diese Lösung basiert auf folgenden Prinzipien:

- Das Ausspeiseprinzip ist einzuhalten
- Die Energie ist nur einmal auf ihrem Weg von der Produktion zum Verbrauch mit Netznutzungsentgelt zu belasten
- Die Lösung darf keine Technologie diskriminieren
- Die Lösung muss in der Praxis umsetzbar sein

Sollte seitens Bundesrat zu einem späteren Zeitpunkt eine Anpassung der Regelung auf Gesetzesstufe angestrebt werden, müsste sich diese an den genannten Prinzipien orientieren.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 2 Begriffe

~~3 Wer Elektrizität zwecks Speicherung aus dem Netz bezieht, gilt für diesen Bezug als Endverbraucher, soweit er die Elektrizität nicht für den Antrieb von Pumpen in Pumpspeicherkraftwerken verwendet.~~

3. Energielieferung in die Grundversorgung (Art. 4 bis 4c StromVV)

In der vorgeschlagenen Ausgestaltung wird die Umsetzung der Energielieferung in die Grundversorgung in der Praxis mit massivem administrativem Aufwand verbunden sein. Es ist zu befürchten, dass die Vorgaben in dieser Form kaum praktikabel sind und die vom Gesetzgeber mit Art. 6 Abs. 5 und 5^{bis} StromVG beabsichtigte Wirkung verfehlt wird.

Ein zunehmender Teil der im Inland erzeugten Elektrizität aus erneuerbarer Energie wird in Kleinanlagen erzeugt, die der Abnahme- und Vergütungspflicht unterliegen. Dazu zählen typischerweise PV-Anlagen auf Einfamilienhäusern. Die geforderte Gestehungskostenprüfung ist bei solchen Anlagen nicht praktikabel. Für

Kleinanlagen müssten nicht nur in jedem Einzelfall die Ausgaben für die Errichtung der Anlage bekannt und belegt werden, sondern unter anderem auch Berechnungen der kalkulatorischen Kosten (z.B. Einkommenssteuern) angestellt und die jährliche Produktionsmenge aufgrund des Standortes und der Ausrichtung der Anlage geschätzt und schliesslich daraus finanzmathematisch die Kosten pro kWh hergeleitet werden. Dies stünde in keinem Verhältnis zur Höhe der fraglichen Vergütungssumme.

Das Bundesamt für Energie selbst rechnet für die Festlegung der Vergütungssätze von KEV-Anlagen bzw. Anlagen im Einspeisevergütungssystem nicht mit anlagenscharfen Gestehungskosten, sondern mit Gestehungskosten von Referenzanlagen. Zur Begründung argumentierte es in seinem Bericht «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» vom Mai 2016 mit Aufwands- und Kosteneinsparungen (Seite 5): «Dadurch kann einerseits auf aufwändige Prüfungen der Gestehungskosten jeder Einzelanlage verzichtet werden, wodurch die Vollzugskosten pro Anlage entsprechend geringer ausfallen. Andererseits bedingt das Referenzanlagen-system, dass Einzelanlagen tiefere oder höhere Gestehungskosten als die Referenzanlage aufweisen können.»

Entsprechend beantragt der VSE, dass bei Elektrizität, für die gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht besteht, im Sinne einer De-minimis-Regel die vom Netzbetreiber bezahlte Vergütung in der Grundversorgung anrechenbar ist. Massgeblich ist dabei die Vergütung für Energie und Herkunftsnachweis zusammen, da der Netzbetreiber die Herkunftsnachweise abnehmen muss, um sie gemäss Art. 4 Abs. 3 StromVV für die Stromkennzeichnung verwenden zu können. Um die vom grundversorgten Endverbraucher zu tragenden Mehrkosten zu begrenzen und sicherzustellen, dass sich der Tarif immer noch an den Gestehungskosten einer effizienten Produktion (Art. 4 Abs. 1 StromVV) orientiert, wird eine Obergrenze festgelegt. Diese soll sich nach den Vergütungssätzen im Einspeisevergütungssystem orientieren, konkret den aktuell für Neuanlagen gültigen Vergütungssätzen gemäss den Anhängen der Energieförderungsverordnung.

Um der gesetzlichen Vorgabe, dass allfällige Unterstützungen abzuziehen sind, Rechnung zu tragen, wird gemäss Vorschlag von diesen Vergütungssätzen ein Pauschalabzug von 20% vorgenommen. Dieser Wert ergibt sich durch den Umstand, dass Kleinanlagen in der Regel von Einmalvergütungen in der Höhe von maximal 30% der Investitionskosten profitieren können und die Investitionskosten rund 60 bis 70% der Gestehungskosten ausmachen. Der Wert wird auch durch den Bericht des BFE vom Mai 2016 «Überprüfung der Gestehungskosten und der Vergütungssätze von KEV-Anlagen» gestützt. In diesem Bericht wird davon ausgegangen, dass die (neuen) Einmalvergütungen ca. 15 bis 25% der Anlagenkosten decken (Seite 14).

Für die Abnahme und Vergütung von im Inland erzeugter Elektrizität aus erneuerbaren Energien fallen beim Netzbetreiber Kosten in der Form von administrativen Aufwänden an. Gemäss Mitteilung der EICOM zur Rückliefervergütung vom 19. September 2016 dürfen diese Kosten nicht den Produzenten angelastet werden. Stattdessen sollen sie als Verwaltungs- und Vertriebskosten in die Energietarife einkalkuliert werden. Da es sich bei der Abnahme und Vergütung von Elektrizität aus Erzeugungsanlagen, die nicht dem Netzbetreiber gehören, für den Netzbetreiber um eine Strombeschaffung handelt, stellen diese Kosten aber keine Vertriebskosten dar. Daher wäre eine Einrechnung dieser Kosten in die Vertriebskosten unsachgerecht. Mit dem Wegfall der beiden genannten Optionen der Kostenanrechnung – Anlastung an die Produzenten bzw. Einrechnung in die Vertriebskosten – bleibt einzig die Alternative, die Kosten als Teil der anrechenbaren Gestehungskosten des Netzbetreibers geltend zu machen. Mit dem neu vorgeschlagenen Art. 4 Abs. 2 Bst. d wird Rechtssicherheit für ein solches Vorgehen geschaffen.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 4 Energielieferung an Endverbraucher mit Grundversorgung

2 Soweit der Verteilnetzbetreiber ...

c. Stammt die Elektrizität aus Anlagen, für die er gemäss Art. 15 EnG eine Abnahme- und Vergütungspflicht hat, darf er davon abweichend die bezahlte Vergütung für Energie und Herkunftsnachweise anrechnen, soweit diese insgesamt 80 Prozent der massgeblichen Vergütungssätze für Neuanlagen gemäss Anhängen 1.1–1.5 EnFV nicht übersteigt.

d. Stammt die Elektrizität nicht aus eigenen Erzeugungsanlagen, so gelten administrative Aufwände im Zusammenhang mit der Elektrizitätsabnahme und -vergütung für diese Anlagen als anrechenbare Gestehungskosten des Netzbetreibers.

Art. 4 bis 4c

Weitere Anträge s. beiliegende Synopse

4. Erleichterungen im Plangenehmigungsverfahren (Art. 9c VPeA)

Bau und Betrieb von Werken und Anlagen zu Beförderung von Energie stellen eine Bundesaufgabe im Sinn des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG) dar. Für den Bau in Schutzgebieten kommt dadurch automatisch das diesbezügliche Verfahren unter Einbezug der zuständigen Bundesbehörden zur Anwendung. Die Erwähnung in der VPeA stellt somit eine obsoletere Wiederholung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen dar und ist zu streichen.

Bei den in Art. 9c genannten Anlagen des Nieder- und Mittelspannungsnetzes handelt es sich insbesondere um notwendige Vorhaben zur Umsetzung der mit der Energiestrategie 2050 gewünschten vermehrten dezentralen Einspeisung von Energie. Bei solchen Anlagen sind Verfahrenserleichterungen notwendig. Das Plangenehmigungsverfahren ist heute allein bedingt durch die Vielzahl involvierter Behörden langwierig, aufwändig und kostspielig und steht in keinem Verhältnis zum Projektumfang. Die Kantone können ohne weiteres sicherstellen, dass die durch Verfassung und Bundesgesetzgebung festgehaltenen öffentlichen Interessen und die Einhaltung von Vorgaben, beispielsweise im Bereich Raumplanung und Umweltschutz, gewahrt werden. Sie nehmen diese Verantwortung bereits heute im Rahmen anderer Bauvorhaben wahr. Dazu gehören insbesondere auch andere Infrastrukturbereiche wie die Wasserversorgung. In den Projekten gemäss Art. 9c ist daher vorzusehen, dass allein die kantonalen Behörden die Beurteilungen vornehmen.

Der Begriff «grundsätzlich» lässt einen unnötigen Interpretationsspielraum des Gesetzestextes zu und ist zu streichen. Er birgt die Gefahr, dass die angestrebten Verfahrenserleichterungen unterlaufen werden, was nicht im Sinn und Geist der Strategie Stromnetze ist.

Antrag

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 9c Verfahrenserleichterungen

Betrifft ein Vorhaben eine Anlage mit einer Nennspannung von 36 kV oder weniger, ~~die sich nicht in einem Schutzgebiet nach Bundesrecht befindet~~, so verzichtet die Genehmigungsbehörde grundsätzlich auf die Anhörung der Fachbehörden des Bundes, sofern sie das Vorhaben anhand der kantonalen Stellungnahme beurteilen kann.

5. Anrechenbarkeit von Dienstbarkeiten und Rechten (Art. 12 und 13 StromVV)

Netzbetreiber benötigen für den Bau und den Betrieb ihrer Netze unterschiedliche Dienstbarkeiten und Rechte. Dass die Kosten durch die Entgeltzahlung an Dritte grundsätzlich anrechenbar sind, hat der Verordnungsgeber bereits mit Inkrafttreten der StromVV in Art. 12 Abs. 1 festgehalten. Dass dies unter dem Begriff Betriebskosten erfolgte, lag daran, dass sich der Verordnungsgeber quasi vom Bild einer Miete leiten liess. Tatsächlich handelt es sich bei den Dienstbarkeiten analog zu einer Miete um zeitbezogene Abgeltungen. In der Praxis besteht jedoch ein relevanter Unterschied bei der eigentlichen Zahlung. Während eine Mietzahlung meist nur einen oder mehrere Monate abgilt, werden mit einer Dienstbarkeitszahlung häufig mehrere Jahre bzw. Jahrzehnte im Voraus abgegolten. Grund ist einzig und allein der vermiedene Aufwand, den beispielsweise eine jährliche Entgeltzahlung für eine solch grosse Anzahl an Dienstbarkeiten mit sich bringen würde. In Übereinstimmung mit sämtlichen Rechnungslegungsstandards werden solche Vorauszahlungen aktiviert und über die Dauer der Dienstbarkeit abgeschrieben. Der Nutzen der Zahlungen liegt schliesslich nicht im Geschäftsjahr, in dem die Zahlung erfolgte.

Mit dem nachfolgenden Antrag soll Klarheit geschaffen werden, dass diese Praxis weiterhin bestehen bleibt. Schliesslich haben auch weder der Bundesrat in seiner Botschaft / erläuterndem Bericht noch das Parlament in der Debatte zum Ausdruck gebracht, dass mit der neuen Regelung auf Gesetzesstufe eine Praxisänderung herbeigeführt werden soll.

Es ist ein Anliegen des VSE, dass der Bundesrat im erläuternden Bericht festhält, welche Rechte unter Art. 15 Abs. 2 Bst. c StromVV zu verstehen sind. Aus Sicht der Branche können dies insbesondere keine Baurechte und Anlagennutzungsrechte sein, die einen eigentumsähnlichen Charakter haben.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 12 Anrechenbare Betriebskosten

1 ~~Als anrechenbare Betriebskosten gelten zusätzlich zu jenen~~ nach Art. 15 Absatz 2 Buchstabe c StromVG gelten die jährlich entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte.

Art. 13 Anrechenbare Kapitalkosten

5 Als anrechenbare Kapitalkosten gelten zusätzlich zu jenen nach Artikel 15 Absatz 3 StromVG die einmalig entschädigten Entgelte an Dritte für Dienstbarkeiten und Rechte.

6. Erneuerung von Dienstbarkeiten (Art. 9d VPeA)

Bei fehlenden Dienstbarkeitsverträgen kann sich die vollständige Nutzung bestehender Infrastruktur um Jahre verzögern. Wenngleich der VSE eine entsprechende Regelung auf Gesetzesstufe vorgezogen hätte, begrüsst er Art. 9d VPeA zur Klärung des Verfahrens für die Erneuerung von Dienstbarkeiten.

Tatsächlich kommt es immer wieder vor, dass sich Grundeigentümer weigern, eine Dienstbarkeit nach deren Auslaufen zu erneuern oder die Rechte für die Durchleitung Daten Dritter zu gewähren. Gemäss geltender Rechtsprechung muss in solchen Fällen für bereits genehmigte Leitungen, an welchen keine baulichen Änderungen vorgenommen werden müssen und für welche keine gesetzlichen Sanierungspflichten bestehen, allein für die Erneuerung der Dienstbarkeiten ein Plangenehmigungsverfahren durchlaufen werden. Dieses öffnet Tür und Tor für Begehrlichkeiten, beispielsweise nach räumlicher Verlegung oder Verkabelung. Entsprechende Einsprachen müssen meist in kostentreibenden Gerichtsverfahren geklärt werden. Um dieser Verfahrenseffizienz entgegenzuwirken, soll bei zwangsweisen Erneuerungen von Dienstbarkeiten oder Entschädigungen wie im neuen Art. 9d VPeA vorgesehen nur das Enteignungsrecht anwendbar sein. Die Durchführung eines Plangenehmigungsverfahrens soll nur dann erforderlich sein, wenn vollkommen neue Rechte erforderlich sind.

Antrag

Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen

Art. 9d Erwerb und Erneuerung von Dienstbarkeiten

Gemäss Vorschlag des Bundesrates

7. Smart Meter Roll-out (Art. 8a, 13a und 31e StromVV)

Der beschleunigte Roll-out von Smart Metern ist weder effizient noch zielführend. Stattdessen ist einem «natürlichen» Roll-out der Vorzug zu geben, welcher den Einbau von Smart Metern einzig beim Ersatz oder der Neuinstallation von Messsystemen sowie auf Wunsch des Netzanschlussnehmers verbindlich vorschreibt. An dieser bereits 2017 in seiner Stellungnahme zu den Verordnungen der Energiestrategie 2050 vertretenen Haltung des VSE hat sich nichts geändert:

- Durch den vorzeitigen Ersatz entstehen Sonderabschreibungen für funktionierende Zähler. Damit verbunden ist ein Ressourcenverschleiss.
- Der heute praktizierte, kontinuierliche Ersatz von Geräten wird durchbrochen. Dadurch entsteht ein Risiko von schwankenden Investitionszyklen, welche sich auf die Netzkosten auswirken können.

- Lokale Lösungen in Kombination mit Energieberatung und einer Visualisierung des Verbrauchs tragen mit weniger technischem Aufwand zu einem effizienten Stromverbrauch bei. Die Nutzung der Vorteile intelligenter Messsysteme wird zudem durch das enge Korsett bei der Nutzung der Daten verhindert.
- Die detaillierten Anforderungen an die Geräte verteuern die Messgeräte und deren Verwaltung unnötig. Technologische Entwicklungen und Innovation werden dadurch behindert statt gefördert.

Wird am beschleunigten Roll-out mit detaillierten Vorgaben festgehalten, muss dieser so ausgestaltet sein, dass er in der Praxis umsetzbar ist. Wir verweisen dazu auf die Bemerkungen in der beiliegenden Synopse zur StromVV.

Der VSE hat ebenfalls bereits 2017 darauf hingewiesen, dass zertifizierte Systeme, welche die Datensicherheitsprüfung gemäss Art. 8b StromVV erfolgreich durchlaufen haben, nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen werden. Dieser Vorbehalt hat sich inzwischen erhärtet: Nach aktuellem Kenntnisstand, welcher durch die EICom gestützt wird, ist nicht damit zu rechnen, dass die Netzbetreiber bis zum 1. Januar 2019 zertifizierte Geräte beschaffen können. Viele Netzbetreiber unterstehen zudem dem öffentlichen Beschaffungswesen, welches zeitaufwändige Vorbereitungen notwendig macht. Eine Beschaffungsverfahren kann sinnvollerweise erst dann durchgeführt werden, wenn mehrere Lieferanten Produkte anbieten können. Die Frist für den Roll-out kann daher erst zwei Jahre, nachdem Geräte und Systeme verfügbar sind, starten.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 8a Intelligente Messsysteme

Anträge s. beiliegende Synopse

Art. 31e Einführung intelligenter Messsysteme

- 1 Die Netzbetreiber installieren spätestens zwei Jahre, nachdem intelligente Messsysteme zertifiziert werden können, bei Netzanschlussnehmern bis 1 kV nur noch intelligente Messsysteme. Bis zehn Jahre nach Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 müssen 80 Prozent aller Messeinrichtungen in einem Netzgebiet den Anforderungen nach den Artikeln 8a und 8b entsprechen. Die restlichen 20 Prozent dürfen bis zum Ende ihrer Funktionstauglichkeit im Einsatz stehen.
- 2 *Streichen*
- 3 *Streichen*
- 4 Die Kosten der Messeinrichtung, die Artikel 8a und 8b nicht entsprechen und vor Ablauf der Frist gemäss Absatz 1, aber nach den Absätzen 1 und 3 eingesetzt werden dürfen, bleiben anrechenbar. ~~Die Kostentragung bei Lastgangmessungen, die vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 1. November 2017 eingesetzt wurden, richtet sich nach Artikel 8 Absatz 5 des bisherigen Rechts.~~
- 5 Notwendige Sonderabschreibungen ...

8. Netznutzungstarife (Art. 18 StromVV)

Die Regelung der Netznutzungstarife in Art. 18 StromVV ist weiterhin nicht gesetzeskonform. Im Rahmen der Energiestrategie 2050 hat der Gesetzgeber Art. 14 Abs. 3 StromVG bewusst angepasst. Neu müssen

sich die Netztarife einerseits am Bezugsprofil orientieren und andererseits nebst den Zielen einer effizienten Elektrizitätsverwendung auch jenen einer effizienten Netzinfrastruktur Rechnung tragen. Statt diese Regelung auf Verordnungsstufe aufzugreifen, stellt Art. 18 StromVV einen Rückschritt dar, indem er die für eine effiziente Tarifierung notwendige Tarifierungsfreiheit weiter reduziert. Der Anteil von mindestens 70% für einen nichtdegressiven Arbeitstarif entspricht in keiner Weise der im StromVG vorgegebenen Zielsetzung und ist auf höchstens 50% zu reduzieren.

Die Netzkapazität wird gemäss den Leistungsbedürfnissen der Netzanschlussnehmer dimensioniert. Eine verursachergerechte Kostentragung über die Netznutzungstarife muss daher an der Kapazitätsnachfrage und nicht an der durchgeleiteten Energiemenge ansetzen. Durch die wachsende Anzahl an Endverbrauchern mit hohen Leistungsbezügen und wenig Verbrauch (z.B. Ladeinfrastruktur für die Elektromobilität) wird eine Tarifierung der bezogenen Leistung je länger je mehr unausweichlich, um eine effiziente Netznutzung und die gemäss StromVG geforderte Verursachergerechtigkeit bei den Netznutzungstarifen sicherzustellen. Auch die Gewährleistung des sicheren Netzbetriebs kann durch Anreize für eine Reduktion der bezogenen Spitzenleistung optimiert werden. Aus diesem Grund ist eine Senkung des Arbeitstarifanteils angebracht.

Bei den meisten Netzbetreibern ist zudem nur die Anschlussleistung der Gebäude, nicht aber der Endverbraucher bekannt. Es kann daher auch keine Kundengruppe mit einer bestimmten maximalen Anschlussleistung gebildet werden.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 18 Netznutzungstarife

2 Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarem Bezugsprofil eine Kundengruppe. ~~Bei Endverbrauchern in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einer Anschlussleistung bis 30 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig.~~

3 Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften mit einem Jahresverbrauch bis zu 50 MWh zu mindestens 50 ~~70~~ Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein.

9. Intelligente Steuer- und Regelsysteme (Art. 8c StromVV)

Bei Art. 8c Abs. 4 StromVV hält der VSE an seinem ebenfalls 2017 in seiner Stellungnahme formulierten Streichungsantrag fest. Diese Bestimmung hat massive Auswirkungen auf die Sicherheit der kritischen Infrastruktur «Stromnetz» und stellt einen wesentlichen Eingriff in die Eigentumsrechte der Verteilnetzbetreiber dar. Voraussetzung für einen solchen Eingriff sind eine gesetzliche Grundlage, ein öffentliches Interesse, und das Verhältnismässigkeitsprinzip. Alle drei Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt. Im Gegenteil: Aus Sicht der Informationssicherheit ist jeglicher Zugriff Dritter zu kritischen IT-Systemen ein nicht vertretbares Risiko. Abs. 4 führt zu einer direkten Gefährdung von kritischer Infrastruktur und ist daher unverhältnismässig. Er widerspricht zudem der Branchenempfehlung «Grundschutz für Operational Technology in der Stromversorgung», welche auf dem «Minimalstandard zur IKT-Resilienz» des Bundesamts für wirtschaftliche Landesversorgung basiert. Auch aus dem Ausland sind keine ähnlichen Regelungen bekannt.

Der VSE unterstreicht zudem, dass die gemäss Art. 8c Abs. 1 erforderliche Wahlmöglichkeit auch wahrgenommen werden kann, wenn dem Endverbraucher, Produzenten oder Speicherbetreiber die Möglichkeit eingeräumt wird, den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme abzulehnen. Die Einwilligung erfolgt insofern konkludent, als der Endverbraucher, Produzent oder Speicherbetreiber explizit auf sein Wahlrecht hingewiesen wird und nicht ablehnt.

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme für den Netzbetrieb

~~4 Er gewährt Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu den intelligenten Steuer- und Regelsystemen, deren Kapital- und Betriebskosten an die Netzkosten angerechnet werden, sofern durch den Zugang der sichere Netzbetrieb nicht gefährdet wird.~~

10. Schaffung der rechtlichen Grundlagen für die Einführung des manuellen Lastabwurfs (Art. 5 und 12 StromVV)

Der VSE hat bereits mehrfach unterstrichen, dass rechtliche Grundlagen für die Einführung des manuellen Lastabwurfs in der Schweiz geschaffen werden müssen. Wir verweisen dazu insbesondere auf unsere Stellungnahme zu den Verordnungen der Energiestrategie 2050 sowie auf unser Schreiben an das Bundesamt für Energie vom 1. März 2018.

Für die technische und organisatorische Umsetzung eines manuellen Lastabwurfs hat der VSE bereits eine Branchenempfehlung «Manueller Lastabwurf» erarbeitet. Für deren Inkraftsetzung ist indessen eine Anpassung des Rechtsrahmens notwendig. Die nachfolgend vom VSE vorgeschlagene konkrete Umsetzung auf Verordnungsstufe umfasst folgende Elemente:

- Erwähnung des manuellen Lastabwurfs
- Befugnis zur Anweisung nachgelagerter Netzbetreiber
- Anrechenbarkeit und Zuweisung der Kosten

Antrag

Stromversorgungsverordnung

Art. 5 Gewährleistung eines sicheren, leistungsfähigen und effizienten Netzbetriebs

2 Die nationale Netzgesellschaft vereinbart mit den Netzbetreibern, Erzeugern und den übrigen Beteiligten auf einheitliche Weise die für die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit zu treffenden Massnahmen, insbesondere eine Regelung des automatischen und manuellen Lastabwurfs sowie der Produktionsanpassung bei Kraftwerken im Fall einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs.

4 Bei einer Gefährdung des stabilen Netzbetriebs hat die nationale Netzgesellschaft von Gesetzes wegen alle Massnahmen zu treffen oder anzuordnen, die für die Gewährleistung der Netzsicherheit notwendig

sind (Artikel 20 Absatz 2 Buchstabe c StromVG). Wird eine Anordnung der nationalen Netzgesellschaft nicht befolgt, so kann diese auf Kosten des Adressaten der Anordnung eine Ersatzmassnahme treffen. Nachgelagerte Netzbetreiber sind verpflichtet, Anordnungen des vorgelagerten Netzbetreibers hinsichtlich des automatischen und manuellen Lastabwurfs zu befolgen.

Art. 12 Anrechenbare Betriebskosten

3 Sämtliche Kosten eines Netzbetreibers im Zusammenhang mit einem automatischen oder manuellen Lastabwurf sind anrechenbar. Die ECom kann davon die Kosten eines ausgeführten Lastabwurfs auf Antrag des betroffenen Netzbetreibers einer anderen Netzebene zuweisen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Fragen oder Gespräche gern zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Michael Frank
Direktor



Michael Paulus
Bereichsleiter Berufsbildung und Technik

Beilagen:

Synopsen pro Verordnung mit Anträgen und Begründungen:

- Stromversorgungsverordnung (StromVV)
- Leitungsverordnung (LeV)
- Verordnung über das Plangenehmigungsverfahren für elektrische Anlagen (VPeA)
- Starkstromverordnung
- Geoinformationsverordnung (GeoIV)